

## Kooperationsvertrag

für die Publikation im  
PUBLISSO – Fachrepositorium Lebenswissenschaften

---

zwischen

vertreten durch

- im Folgenden: Kooperationspartner -

und

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften,  
Gleueler Straße 60, 50931 Köln,

vertreten durch den wissenschaftlichen Direktor Prof. Dr. Dietrich Rebholz-Schumann

- im Folgenden: ZB MED –

in der Gesamtheit nachfolgend Vertragspartner genannt.

## Präambel

Das Kooperationsprojekt verfolgt das Ziel der Übermittlung von Open-Access-Publikationen und ihrer zugehörigen Metadaten durch den Kooperationspartner zum Zwecke der Publikation. Hierdurch wird eine Verbreitung, Sichtbarkeit und Nachnutzung über die Angebote von ZB MED, PUBLISSO – Fachrepositorium Lebenswissenschaften (FRL) gewährleistet.

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die Publikationen und Metadaten des Kooperationspartners, die zum Zweck der Veröffentlichung an das FRL geliefert werden.

Details zu den Anforderungen sind den Leitlinien zur Veröffentlichung im FRL zu entnehmen. Weitere Vereinbarungen der Vertragspartner sind in Anlage 1: Weitere Vereinbarungen enthalten.

## § 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Für das Einstellen von Publikationen in das Repositorium legen die Vertragspartner folgende Aufgaben und Arbeitsabläufe fest:

- 2.1 **ZB MED** obliegt die Bereitstellung der technischen Infrastruktur des webbasierten Repository-Systems PUBLISSO – Fachrepositorium Lebenswissenschaften (FRL), ggf. in Kooperation mit Dritten, wie dem Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz).
- 2.2 Dem **Kooperationspartner** obliegt die Bereitstellung der elektronischen Publikationen und Metadaten. Zudem obliegt ihm hierbei die Klärung eventuell bestehender Urheberrechte.
- 2.3 **Ablieferung:** Der Kooperationspartner liefert über eine:n vorab bestimmten Ansprechpartner:in seiner Einrichtung die elektronischen Publikationen und beschreibenden Metadaten an das FRL, je nach Erfordernis stehen entsprechende Liefer- bzw. Zugangswege zur Verfügung (siehe Anlage 1: Weitere Vereinbarungen, § 3).

- 2.4 **Metadaten:** ZB MED prüft die Metadaten und darf, falls erforderlich, Ergänzungen und Korrekturen daran vornehmen. Bei Bedarf erfolgt vorab eine Beratung durch ZB MED. Die Vertragspartner verpflichten sich, qualitativ hochwertige Metadaten für die zu veröffentlichenden Publikationen bereitzustellen und im FRL zu hinterlegen.
- 2.5 **DOI:** ZB MED vergibt für die jeweilige Publikation einen persistenten Digital Object Identifier (DOI), falls noch nicht vorhanden.
- 2.6 **Verfügbarkeitsgarantie:** ZB MED garantiert eine Mindestverfügbarkeit der Publikationen im FRL von 10 Jahren.
- 2.7 **Überführung in die Langzeitarchivierung:** FRL-Publikationen werden zur dauerhaften Archivierung an das Langzeitarchiv von ZB MED übergeben.
- 2.8 **Rechte:** Der Kooperationspartner versichert, über die erforderlichen Rechte zu verfügen, um die jeweilige Publikation im Open Access im FRL zu veröffentlichen. Das Urheberrechtsgesetz gilt uneingeschränkt, soweit die Publikation nicht explizit über eine Open Access Lizenz, z.B. eine Creative Commons Lizenz CC 4.0 verfügt (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>).
- 2.9 **Embargo:** Bei begründetem Interesse seitens des Kooperationspartners kann eine Veröffentlichung zeitlich beschränkt zurückgehalten werden (bis maximal 24 Monate). In diesem Fall werden lediglich die Metadaten veröffentlicht.

### § 3 Kosten

3.1 Die Vertragspartner tragen jeweils die Personal- und Sachkosten selbst, die ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehen. Dies gilt nicht für die Kosten, für welche § 3 Absatz 2 dieses Vertrages Anwendung findet.

3.2 **Speicherkosten:** Im FRL werden die Publikationen des Kooperationspartners bis zu einem Gesamtumfang von 1 Terabyte (TB) kostenfrei gespeichert. Ab 1 TB, sowie für jedes weitere TB, wird der jährliche Kostenaufwand für Hosting und Maintenance im Gesamtzeitraum der Mindest-Datensicherung von 10 Jahren

einmalig in Rechnung gestellt (siehe Anlage 1: Weitere Vereinbarungen, § 5). Ansonsten findet weiterhin § 3 Absatz 1 Anwendung.

## § 4 Nutzungsrechte

Der Kooperationspartner räumt ZB MED für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts, das vergütungsfreie, räumlich und inhaltlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Werk auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen:

4.1 ZB MED erhält das Recht,

- 4.1.1. die gelieferten elektronischen Daten auf Datenträger zu speichern, in Datenbanken zu integrieren und sie der Öffentlichkeit über das Internet abrufbar zu machen.
- 4.1.2. Datenformate soweit erforderlich zu verändern, um deren Abrufbarkeit/Nutzbarkeit bzw. die inhaltliche Integrität zu gewährleisten. Ebenso erfasst ist das Recht zur Umwandlung von Dateiformaten, insbesondere bei den Textpublikationen, zu wissenschaftlichen Zwecken, z.B. computergestützten Forschungsanalysen.
- 4.1.3. zur digitalen Langzeitarchivierung der Daten, deren Überführung in Drittsysteme und ggf. in andere Formate zu konvertieren.
- 4.1.4. Metadaten zu korrigieren und zu ergänzen.
- 4.1.5. Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten Nutzungsarten im Rahmen des Lizenz- und Urheberrechtes eingeräumt. Bezüglich aller noch nicht bekannten Nutzungsarten bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform.

4.2 ZB MED behält sich vor,

- 4.2.1 die Aufnahme und Nutzung von Daten und sonstigen Materialien aus formalen oder inhaltlichen Gründen abzulehnen sowie elektronische Publikationen abzuweisen bzw. zu löschen, wenn bekannt wird, dass sie geltendes Recht oder die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verletzen, siehe <https://zenodo.org/doi/10.5281/zenodo.3923601>.

- 4.2.2 Werk und Metadaten zu Forschungszwecken gemäß den rechtlichen Bestimmungen zu nutzen.
- 4.2.3 das Werk in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 4.2.4 ZB MED stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann jedoch die formale Integrität, wie bspw. derzeit bei Textpublikationen die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche bei Textpublikationen, jedoch nicht garantiert werden.

## § 5 Gewährleistung, Haftung, Mitteilungspflichten

- 5.1 Jeder Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.
- 5.2 Bei Störungen im technischen Betrieb und für die Verfügbarkeit des Systems ist ZB MED ggf. in Kooperation mit Dritten, wie dem Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz), zuständig. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Kooperationspartner mitgeteilt und bei unerwarteten Ausfällen angemessene und zumutbare Anstrengungen unternommen, diese schnellstmöglich zu beseitigen.
- 5.3 ZB MED haftet nicht für Störungen in der Verfügbarkeit des Internets und damit der Internetpräsenz, soweit ZB MED diese nicht zu verantworten hat.
- 5.4 Schadenersatzansprüche der Vertragspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen.
- 5.5 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, den Vertragspartner trifft kein Verschulden.
- 5.6 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, ZB MED von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund schuldhaft falscher Angaben bezüglich Nichtbestehens von Rechten Dritter, oder sonstigen zu vertretender Umstände durch die Veröffentlichung des Werkes, zu einer Rechtsverletzung gekommen ist. Diese Freistellungserklärung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Eine Entschädigungspflicht

entsteht nicht, wenn ZB MED die vorgelegte Publikation auf eine nach diesem Vertrag nicht zulässige Weise verändert hat.

5.7 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, ZB MED unverzüglich zu unterrichten:

5.7.1 wenn nachträglich Kenntnis von Rechtshindernissen erlangt wird, die der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen.

5.7.2 wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf begründet sind, dass die jeweilige Publikation Rechte Dritter verletzt.

5.8 ZB MED ist berechtigt,

5.8.1 den Zugriff auf ein Dokument – auch vorläufig – zu sperren, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter bestehen und den Kooperationspartner zuvor innerhalb angemessener Frist auf diese Situation aufmerksam gemacht hat und ihm die Gelegenheit gegeben hat, die Verletzung von Rechten Dritter zu beseitigen.

## § 6 Vertrauliche Informationen

6.1 Jeder Vertragspartner wird alle von den anderen Vertragspartnern erhaltenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber bis einem Jahr nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.

6.2 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht für solche Informationen oder Gegenstände, die nachweislich

- a. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind, oder
- b. ohne Verschulden des empfangenen Vertragspartners Gemeingut werden, oder
- c. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Vertragspartner durch Dritte überlassen wurden, oder
- d. vor Mitteilung durch einen Vertragspartner dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt waren, oder
- e. das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Vertragspartners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten, oder

- f. von einem Vertragspartner auf Grund zwingender rechtlicher Vorschriften gegenüber Behörden, Mittelgebern oder Aufsichtsgremien offenbart werden müssen.

## § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## § 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht nach den gesetzlichen Vorschriften außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

- 8.1 Die gespeicherten Open-Access-Dokumente und zugehörigen Metadaten verbleiben bei ZB MED, auch nach Ende dieses Vertrages.
- 8.2 In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fehlerhafte Dateien, rechtliche Probleme) können digitale Objekte nach Rücksprache zurückgezogen werden. Die Metadaten werden weiterhin öffentlich nachgewiesen und um einen Hinweis auf den (Teil)Rückzug ergänzt.

## § 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind gehalten, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Köln vereinbart.
- 9.4 Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf diese Zusammenarbeit keine Anwendung.

